

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.  
Sachgebiet 43 -Bauamt-  
Nürnberger Str. 1

92318 Neumarkt i. d. OPf.

## Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Ansprechpartner:  
Hr. Böillet Tel: 09181/470-1330; Fax: 09181/470-6830  
E-Mail: boeliet.stefan@landkreis-neumarkt.de  
Hr. Rackl Tel: 09181/470-1198; Fax: 09181/470-6698  
E-Mail: rackl.werner@landkreis-neumarkt.de

### Verantwortliche/r Betreiber/in bzw. Veranstalter/in

Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon:	Fax:	Mobil:	
E-Mail:			
Betreiber/in bzw. Veranstalter/in oder beauftragter Vertreter/in:		Telefon:	
		Mobil:	

### Veranstaltung

<b>Art der Veranstaltung</b>				
<b>Ort der Veranstaltung</b>		Flur-Nr.		
Gemarkung				
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		
<b>Dauer der Veranstaltung</b>	<b>Datum von:</b>	<b>bis:</b>		
<b>Art und Anzahl der fliegenden Bauten</b>				
<input type="checkbox"/> Zelt(e) mit Abmessungen				
<input type="checkbox"/> Bühne(n)				
<input type="checkbox"/> Tribüne(n)				
<input type="checkbox"/> Fahrgeschäft(e)				
<b>Anlage:</b>	<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Flucht- Rettungswegeplan	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan	<input type="checkbox"/> Übersicht einschl. Einzäunungen
Zusätzliche Angaben (z.B. Bar- und Diskobetrieb)				
Ort, Datum		Unterschrift Betreiber/in oder Veranstalter/in		

**Für die Gebrauchsabnahme vor Ort muss der Betreiber/Veranstalter trotz dieser schriftlicher Anzeige von sich aus einen geeigneten Abnahmetermin mit dem Bauamt mündlich vereinbaren!**

# Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

## Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

## Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Vorschriften enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

-fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

-fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

-Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

-erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m<sup>2</sup>,

-aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,

-Toilettenwagen.

**Achtung!** Das Aneinanderreihen von anzeige-freien fliegenden Bauten zu einer Gesamtanlage von über 75 m<sup>2</sup> ohne Prüfbücher ist unzulässig.

Der Anbau oder die Annäherung von anzeige-freien fliegenden Bauten und sonstiger Anlagen an gebrauch-sabnahmepflichtigen fliegenden Bauten ist ebenfalls unzulässig.

## Geeignete Orte

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Die Tragfähigkeit des Bodens ist durch den Betreiber zu prüfen. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen u. a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.

## Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierfür bitte ausschließlich das Anzeigeformular „**Fliegende Bauten –Anzeige zur Gebrauchsabnahme**“. Im Internet abrufbar unter : [www.landkreis-neumarkt.de/formulare](http://www.landkreis-neumarkt.de/formulare).

Die schriftliche Anzeige entbindet den Betreiber nicht einen geeigneten **Abnahmetermin** vor Ort mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mündlich zu vereinbaren.

Ein Lageplan M 1:1000 ist immer erforderlich.

Folgendes ist im Lageplan einzutragen:

Das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen.

Die Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Rettungswegführung (grün oder rot kennzeichnen).

Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab

(M 1:200 oder M 1:100)

## Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

## Materielle Anforderung nach Baurecht

Während die statischen Berechnung und Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

-Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber den benachbarten Gebäuden.

-Erschließung , Rettungswege und Feuerwehruzufahrt

-Baugrundverhältnisse

-Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster).

-Örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winter. Es darf keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirken.

Nach der **Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten** sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

## Aufbau der Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahme durch Sachverständige ist Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein.

Auf die angefügten **Bedingungen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten**, insbesondere für Zelte, wird ausdrücklich hingewiesen.

## Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

## Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellung über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich. Setzen Sie sich rechtzeitig mit den Genehmigungsbehörden in Verbindung.

## Ansprechpartner im Bauamt für die Gebrauchsabnahme

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

-Bauamt-

Nürnberger Str. 1

92318 Neumarkt i.d.OPf.

**Hr. Böllert, Tel.: 09181/ 470-1330; Fax: 09181/ 470-6830**

**E-Mail: [boellert.stefan@landkreis-neumarkt.de](mailto:boellert.stefan@landkreis-neumarkt.de)**

**Hr. Rackl, Tel.: 09181/ 470-1198; Fax: 09181/ 470-6698**

**E-Mail: [rackl.werner@landkreis-neumarkt.de](mailto:rackl.werner@landkreis-neumarkt.de)**

oder

**Sekretariat Bauamt, Frau Ott, Tel.: 09181/ 470-1195**

**E-Mail: [ott.renate@landkreis-neumarkt.de](mailto:ott.renate@landkreis-neumarkt.de)**

## Bedingungen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten

(Teilauszüge BayBO und FlBauR)

### I. Planungs- und Vorbereitungsphase

1. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten (z. B. Festzelte größer 75 m<sup>2</sup>, Fahrgeschäfte) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig mit Angabe von Ort und Zweck der geplanten Veranstaltung, mindestens jedoch eine Woche vorher mit Vorlage der Prüfbücher anzuzeigen. Bitte verwenden Sie das Formblatt „**Fliegende Bauten -Anzeige zur Gebrauchsabnahme**“. Abrufbar unter: [www.landkreis-neumarkt.de/formulare](http://www.landkreis-neumarkt.de/formulare). **Für die Gebrauchsabnahme vor Ort muss der Veranstalter/Betreiber trotz schriftlicher Anzeige von sich aus einen geeigneten Abnahmetermin mit dem Bauamt mündlich vereinbaren.** Für die Ortswahl ist der Betreiber/Veranstalter verantwortlich. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb von Fliegenden Bauten untersagt werden. Dazu zählen u.a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.
2. Wird ein **Abstand von 5,00 m** von Zelten zu vorhandenen baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen unterschritten, ist dies zusätzlich mit der **Kreisbrandinspektion Neumarkt** (E-Mail: [Kreisbrandinspektion@Landkreis-Neumarkt.de](mailto:Kreisbrandinspektion@Landkreis-Neumarkt.de)) abzustimmen. Wird der vorgeschriebene **Abstand von 12m** von Zelten zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen oder bei Aufstellung von mehreren Zelten die vorgeschriebenen **Abstände von 24,00 m** (hier nur Zugänglichkeit für Feuerwehr bestätigen) untereinander unterschritten, ist die Zugänglichkeit durch die Feuerwehr mit der zuständigen Gemeinde **Gemeinde/Brandschutzfachkraft** abzustimmen. Ferner ist generell bei Aufstellung eines Zeltes eine **brandschutzfachliche Bestätigung** vorzulegen, dass die Rettung von Menschen, sowie die Durchführung von wirksamen Löscharbeiten im Brandfall auf dem Festgelände (einschließlich Festzelte) und dem direkt angrenzenden Umfeld uneingeschränkt durchgeführt werden können.
3. Die Art der Veranstaltung ist anzugeben (Darbietungen mit und ohne Einlasskontrollen, Bar-/ Discobetrieb etc.). Geeignete Lagepläne mit Bemaßung und Darstellung der Rettungswege, sowie Übersichtpläne sind anzufertigen und vorzulegen.
4. Genehmigungspflichtige Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme).
5. Für Veranstaltungen mit einer Besucher-/Teilnehmerzahl von **über 200 Personen** und **Mitnutzung von vorhandenen baulichen Anlagen** ohne baurechtliche Genehmigung als Versammlungsstätte (z. B. Lagerhallen) ist eine **Anzeige nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) § 47** erforderlich. Die **Anzeige (siehe unter IV. Sonstiges, Punkt 2)** und die erforderlichen Unterlagen müssen der Bauaufsichtsbehörde mind. 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung vorliegen.
6. Die Aufstellung der Anlagen ist so zu planen, dass die Gebrauchsabnahmen während der Amtszeiten durchgeführt werden können. Die Anlagen müssen zum Termin der Abnahme voll aufgebaut und ausgestattet sein. Abnahmen sind freitags ab 11:30 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen **nicht** möglich. Wir bitten Sie dies bei Ihren Terminplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

## II. Richtlinien und Grundsätze für Errichtung und Einrichtung von Festzelten

1. Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der **Ausführungsgenehmigung** und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen. Die **Prüfvermerke** und **Auflagen** sind zu beachten!
2. Die erforderlichen Abstände zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen von 12 m sind grundsätzlich einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO). In Einzelfällen können in **direkter Abstimmung** mit der **Kreisbrandinspektion Neumarkt** (Abstand unter 5,00m) bzw. den zuständigen **Gemeinden/Brandschutzfachkräften** (bei Abständen über 5,00 m und unter 12,00 m), nach Vorlage entsprechender brandschutztechnischen Beurteilungen und Bestätigungen, eventuell Abweichungen erteilt werden.
3. Es müssen je Zelt mind. zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge in ausreichender Breite (mind. 1,20 m pro 200 Personen) vorhanden und benutzbar sein. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mind. 2,00 m betragen.
4. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m (Lauflinie) sein. Der Weg von jedem Sitzplatz zum nächstgelegenen Gang darf maximal 5 m betragen. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mind. 1,20 m für je 200 darauf angewiesenen Personen betragen. Auf je 1 m<sup>2</sup> Platzfläche (Tisch, Sitz- u. Stehplätze) sind 2 Personen zu rechnen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
5. Die notwendige Ausgangsbreite muss auch außerhalb der Zelte bis zu öffentlichen Verkehrsflächen beibehalten werden. Diese notwendige Ausgangsbreite darf durch Buden, Fahrgeschäfte, Einzäunungen o. ä. nicht eingeengt werden.
6. Ausgänge und Fluchtwege sind geeignet zu kennzeichnen und zu beleuchten. Dies gilt auch für die Fluchtwegeführung im Außenbereich bis zu öffentlichen Verkehrsflächen.
7. Die Fußböden in den Zelten sind so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein. Dies gilt auch für sämtliche Verkehrswege auf dem Festgelände.
8. Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
9. Zelte größer 200 m<sup>2</sup> bzw. mit mehr als 400 Personen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszustatten, wenn sie auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden sollen. Bei Zelten kleiner 200 m<sup>2</sup> bzw. mit weniger als 400 Personen kann die Notbeleuchtung mittels ausreichender Anzahl von Handleuchten betrieben werden. Beleuchtete Notausgangspiktogramme sind vorzusehen.
10. Durch Aufschriften und Anschläge ist auf die WC-Anlagen hinzuweisen. Die Anzahl des notwendigen WC-Bedarfs kann wie folgt berechnet werden: Pro 350 m<sup>2</sup> Zeltfläche 1 Männer-WC, 2 Urinale oder 2 lfd. m Urinal-Rinnen, 2 Frauen-WC und pro Zelt 1 Behinderten-WC.

11. Sämtliche Dekorationen im Zelt müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
12. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
13. Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereichen aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind. Grillgeräte, Fritteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können.
14. Das Beheizen von Zelten mit Feuerstätten und Geräten, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden ist unzulässig. Vorgaben für die Verwendung von elektrischen Heizanlagen siehe unter **Ziffer 5.4 FIBauR**.
15. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
16. Die Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Die Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher ist in der **Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) unter Ziffer 2.6 Feuerlöscher** geregelt.
17. Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste einschließlich notwendiger Feuerwehraufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. Dies ist auch bei Aufstellung von Einzäunungen zu berücksichtigen. Diese Wege und Flächen müssen tragfähig sein, d.h. sie sind gegebenenfalls zu befestigen.
18. Bei der Aufstellung von Zelten im Winter ist der Schnee vom Zeltdach unverzüglich und regelmäßig zu entfernen. Dies kann durch Räumen oder Heizen geschehen.
19. Jegliche **Zeltanbauten oder Zeltannäherungen ohne Prüfbücher** an gebrauchsbahnspflichtigen Zelten mit Prüfbüchern sind **unzulässig**. Das Aufstellen und Betreiben sonstiger Anlagen (z.B. Holzbuden oder ähnliches) ist im unmittelbaren Umfeld der Zeltanlage ebenfalls unzulässig.

**Auf die Beachtung und Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“ in der aktuell gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen!**

### **III. Technische Bedingungen für den Anbau oder Annäherungen von Konstruktionen (Zelte) an Hauptzelte und abnahmepflichtige Zeltanbauten an baulichen Anlagen.**

**Zeltanbauten bzw. Annäherungen können unter Beachtung folgender Kriterien**

**toleriert und abgenommen werden:**

- Es handelt sich um Konstruktionen (Zelte) **herkömmlicher Bauart** im **Sommerbetrieb** (ohne Schneelast).
- Für die einzelnen Konstruktionen (Zelte) liegen **gültige Prüfbücher für geschlossene Aufstellungen** (auch ohne Erwähnung der Möglichkeit einer mehrschiffigen Bauweise) vor.
- Jede Konstruktion ist auf ihrer **eigenen Bodenplatte** verankert.
- Die **Ankerabstände betragen** auch unter diesen benachbarten Bodenplatten **mindestens 5x Ankerdurchmesser**.
- Das **allseitige Schließen des jeweiligen Zeltes** ist **gewährleistet**, einschließlich der **Übergangs-/Stoßbereiche** nach außen (dies gilt auch für die **Anbaubereiche** des Hauptzeltes und der Anbauzelte).
- Alle **Aussteifungsmaßnahmen** (Verbände) sind in jedem Zelt vollständig einzubauen.
- Bei Einbau von Wasserrinnen im Übergangsbereich müssen **Wassersäcke verhindert** werden.
- **Fluchtweglängen und Ausgangsbreiten** sind auf die geänderte Situation gemäß den Vorgaben der aktuellen „Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“ anzupassen.

**Wird mit den Zeltbauten von den Ausführungsgenehmigungen abgewichen ist ein entsprechender Standsicherheitsnachweis von der zuständigen Behörde anzufertigen und uns vorzulegen (Bereich Oberpfalz, TÜV SÜD GmbH München).**

**Das Aneinanderreihen von anzeigefreien fliegenden Bauten ( Zelten ) zu einer Gesamtanlage von über 75 m<sup>2</sup> ist ohne Ausführungsgenehmigung und ohne Prüfbücher unzulässig.**

**Der Anbau oder die Annäherung von anzeigefreien fliegenden Bauten ( Zelten ) und sonstigen Anlagen an gebrauchsunabhängigen fliegenden Bauten ist ebenfalls unzulässig.**

**Auf die Beachtung und Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“, hier insbesondere in Bezug auf die Gesamthallenanlage wird nochmals ausdrücklich hingewiesen!**

**Achtung !!!.** Bei einer kombinierter Aufstellung von verschiedenen großen Zelten mit Prüfbüchern ist der Betrieb der Gesamtanlage, bei Auftritt bzw. Erwartung der maximal zulässigen Windbelastung ausgehend vom Zelt mit der niedrigsten Windbelastbarkeit, sofort einzustellen bzw. die Veranstaltung im Vorfeld abzusagen. Aktuelle Wettervorhersagen sind einzuholen, sowie Unwettervorwarnungen und Unwetterwarnungen dringend zu beachten! Eine eventuelle Räumung der Veranstaltungsanlage ist im Vorfeld geeignet zu planen. Das Personal und der Sicherheitsdienst sind entsprechend einzuweisen.

Ferner weisen wir hier insbesondere ausdrücklich auf die Einhaltung folgender Betriebsauflage in den Ausführungsgenehmigungen (Prüfbüchern) hin: „Bei stärker aufkommenden Wind sind alle Öffnungen der Hallen zu schließen“ (oder sinngemäßer Wortlaut). Die Überwachung und Beurteilung liegt hier ebenfalls in der Eigenverantwortung des Betreibers/Veranstalters. Tritt die Auflage in Kraft ist der Zeltbetrieb bei Zelten ohne Notausgangstüren sofort einzustellen, das Zelt ist zu räumen und geeignet abzusichern.

#### IV. Sonstiges

1. Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.
2. Sonstige Genehmigungen und Gestattungen z. B. nach **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**, Gaststättenrecht, Naturschutzrecht oder andere sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Fachstellen zu beantragen. Die eventuell benötigte Anzeige „**Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV**“ ist im Internet unter [www.landkreis-neumarkt.de/formulare](http://www.landkreis-neumarkt.de/formulare) abrufbar.
3. Sicherheitsaspekte, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Zelte stehen, liegen allein in der **Verantwortung des Betreibers/Veranstalters**.
4. Die hier genannten Bedingungen, Richtlinien und Vorschriften sind nur Teilauszüge aus den gültigen Regelwerken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bedingungen zur Gebrauchsabnahme erhalten am: -----

Verantwortlicher (Anschrift, Tel., Mobil): -----  
-----  
-----  
-----  
-----

Zur Kenntnis und Beachtung

Ort, Datum: -----

Unterschrift: -----